## VEREINIGUNG DER HAUPTAMTLICHEN BÜRGERMEISTER UND LANDRÄTE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN e.V.



VHBL SH e.V. c/o Horst Striebich – Aukamp 23 – 24161 Altenholz

An die

Vorsitzende des Innen- u. Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Frau Barbara Ostmeier

Postfach 7121 24171 Kiel

per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2831

Altenholz, 14. Mai 2014

## Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Altersbegrenzung für Bürgermeister und Landräte

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 18/1550 Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/2591 Ihre Nachricht vom 25.03.2014 – L 21

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

vielen Dank dafür, dass unsere Vereinigung (VHBL) Gelegenheit erhält, zu dem o.g. Gesetzentwurf sowie dem Änderungsantrag Stellung zu nehmen.

Der Vorstand der VHBL hat den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP sowie den Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN eingehend erörtert, sich aber auch mit den Redebeiträgen bzw. Diskussionsergebnissen aus der am 19.02.2014 stattgefundenen 1. Lesung in der Landtagssitzung auseinandergesetzt.

Selbstverständlich macht es Sinn, über die bisher bestehenden gesetzlichen Einschränkungen schon mit Blick auf die demografische Entwicklung zu diskutieren, was wir auch unterstützen. Diese Diskussion darf sich aber nicht auf die unbegründete Veränderung einfacher Zahlenwerte mit Verweis auf andere Bundesländer beschränken, sondern muss auch die politischen und rechtlichen Bedingungen und ggf. daraus resultierende Folgen einbeziehen.

Dazu gehört u.a. auch die Klärung der Frage, ob allein die teilweise sehr unterschiedlichen Ausgangslagen in den Kommunalverfassungen der Bundesländer zwangsläufig einen Unterschied begründen (müssen).

2

In zahlreichen Bundesländern sind die Ämter der Bürgermeister und Landräte als politische Ämter (z.B. alle mit Süddeutscher Ratsverfassung) ausgestaltet, die den Bürgermeistern und Landräten Sitz und Stimme in den Ratsversammlungen und Kreistagen gewähren. Entsprechend unterschiedliche Regelungen gibt es z.B. für die Abwahl der Amtsinhaber.

Aber nicht nur der Wegfall der Altersobergrenzen, sondern auch die Absenkung des Wahlalters (Mindestaltersgrenze) für das passive Wahlrecht wirft die Frage auf, welche Art von Verwaltungschef in Schleswig-Holstein politisch erwünscht ist.

Nachdem Schleswig-Holstein die früher erwartete und aus unserer Sicht auch notwendige "Eignung und Befähigung" für die genannten Ämter bereits aus der Kommunalverfassung gestrichen hat, stellt sich die Frage, ob von künftigen Amtsinhabern nicht ein Mindestmaß an Lebenserfahrung erwartet werden darf. Deshalb sollte auf eine Absenkung der Mindestaltersgrenze unbedingt verzichtet werden.

Der Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN berücksichtigt nicht die Wirkung auf eine entsprechende Stellenausschreibung für Bürgermeister und Landräte. Da mit 35-Wochenstunden eine Bürgermeister- oder Landratsstelle ohnehin nicht ausgefüllt werden kann und Job-Sharing nicht denkbar ist, sollte weiterhin von der Besetzung einer Vollzeitstelle ausgegangen werden.

Ungeklärt ist bisher auch die Wirkung der beabsichtigten Gesetzesänderung auf die Ruhestandsregelungen für die kommunalen Wahlbeamten.

Wir gehen davon aus, dass unsere Vorschläge in der noch ausstehenden Diskussion über die Gesetzesnovellierung Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen.

Horst Striebich Geschäftsführendes Vorstandsmitglied